Grundantrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027

1. Einreichungsfrist: 30.06.2025

Die Antragsunterlagen müssen bis zum **30.06.2025** mit der dazugehörenden Anlage über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (ELAN) eingereicht werden.

Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen
- Zuchtbescheinigungen oder Bestandslisten für die angegebenen Tiere

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Zucht und Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die in ihrem Bestand bedroht sind und in der Datenbank „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als einheimische Rassen mit den Gefährdungskategorien PERH (Phänotypische Erhaltungspopulationen), ERH (Erhaltungspopulationen) und BEO (Beobachtungspopulationen) geführt werden. Gefördert werden die Rassen, die am Stichtag 02.11.2025 wie zuvor beschrieben in der Datenbank TGRDEU gelistet sind.

3. Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. **Die Bagatellgrenze beträgt 60,00 € pro Jahr.**

Es können maximal 150 Großvieheinheiten (GVE) gefördert werden, wobei Rinder und Pferde unabhängig vom Alter des Tieres jeweils mit 1 GVE auf die Höchstgrenze angerechnet werden. Bewilligungen aus Vorjahren werden mit der GVE angerechnet, die der für das Verpflichtungsjahr 2026 bewilligten Anzahl von Tieren entspricht.

Die jährliche Förderung pro Tier, welches mit Beginn des Verpflichtungsjahres (01.01.) das Mindestalter bereits erreicht hat, beträgt für

Rinder	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE	120 Euro
	Kuh, Bulle	1 GVE	200 Euro
Pferde	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE	120 Euro
	ab 2 Jahre	1 GVE	200 Euro
Schweine	Zuchtsauen über 50 kg	0,5 GVE	100 Euro
	Eber	0,3 GVE	60 Euro
Schafe/Ziegen	Mutter, Bock	0,15 GVE	30 Euro

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Die Entscheidung über die Höhe und Art der Zuwendung erfolgt ab November 2025. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.

4. Welche Verpflichtungen und Voraussetzungen müssen eingehalten werden?

Beantragung von Rindern, Pferden und Schweinen
Wird der Grundantrag für Pferde, Rinder und Schweine gestellt, so sind die Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum 30.09.2025 eine Zuchtbescheinigung, den Eintrag in das Zuchtbuch oder eine Bestandsliste der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere vorzulegen.

Beantragung von Schweinen
Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutzes (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2015 wurde die Förderfähigkeit der einzelnen Rassen

eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die Schweinerassen Deutsche Landrasse und Deutsches Edelschwein.
Ziel der Förderung ist, jene Rassen als Reinzuchtpopulation zu erhalten. Förderfähig sind nur solche Nachkommen, die reinrassig sind. Tiere, die zur Erzeugung von Kreuzungstieren gehalten werden, sind nicht förderfähig.
Bei Beantragung entsprechender Rassen ist die Einhaltung dieser Förderung auf einem von der Zahlstelle zur Verfügung gestelltem Formular zu bestätigen.

Beantragung von Schafen und Ziegen
Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder die Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen beantragten Tiere bis zum 30.09.2025. Mit Stellung des Auszahlungsantrags muss jährlich erneut eine aktuelle Zuchtbescheinigung/Bestandsliste eingereicht werden.

Abgang von Tieren
Der bewilligte Bestand ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und der Bestand nicht aufrechterhalten, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt. Dieser Käufer muss allerdings die für die Zuwendungsempfänger geltenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.
Weiterhin kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, sofern Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind fristgerecht der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anerkennung von Fällen höherer Gewalt immer um Einzelfallentscheidungen handelt.
Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfanges der geförderten Tiere ist der Bewilligungsbehörde mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen. Verlassen Tiere den Betrieb und werden nicht ersetzt, ist dies davon abweichend sofort zu melden.

Haltung der Tiere
Antragsteller müssen ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben, Eigentümer der beantragten Tiere sein und die Tiere in Nordrhein-Westfalen halten. Ein vorübergehender Abgang der Tiere z. B. zum Zwecke der Deckung ist zulässig, sofern Abgang und Rückkehr auf dem dafür vorgesehenen Formular dokumentiert werden. Das Formular verbleibt im Betrieb und ist nur auf Anforderung der Zahlstelle oder einer Kontrolleinrichtung vorzulegen.

Nachweise durch die Zuchtverbände
Die Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen, ist nachzuweisen.

In Anbetracht der Vielzahl der förderfähigen Rassen und die dafür zuständigen Zuchtverbände, wird empfohlen die Datenbank TGRDEU zu nutzen, um die Adressen der zulässigen Zuchtverbände für die erforderlichen Nachweise zu finden.

Link zur Datenbank TGREDU: https://tgrdeu.genres.de/

Bei der aufgerufenen Seite wählen Sie „Organisationen“, „Liste Organisationstypen.
Dort sehen sie dann alle Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für die jeweiligen Rassen führen.

Über die Startseite gehen Sie nun auf „Tierzuchtrecht“ und wählen dort die Tierart aus. https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht

Aus dieser Liste können Sie dann den räumlichen Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung bzw. das geografische Gebiet für das einzelne genehmigte Zuchtprogramm entnehmen.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Förderantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen.